

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung der Schiedsamsordnung

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die in der Schiedsamsordnung in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 316-1, vorgenommenen Verweisungen auf kostenrechtliche Bestimmungen sind aufgrund zwischenzeitlicher Änderungen der einschlägigen Bundesgesetze überarbeitungsbedürftig.

Ferner sind mit der Einführung des Euro die in der Schiedsamsordnung enthaltenen DM-Beträge mit dem amtlichen Umrechnungsfaktor in Euro-Beträge umgerechnet worden. Die daraus resultierenden ungeraden Euro-Beträge für Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder bedingen in der Praxis einen erhöhten Rechenaufwand und stoßen bei den beteiligten Parteien auf wenig Verständnis. Sie sollen daher durch glatte Euro-Beträge ersetzt werden.

Weiterhin sind Bestimmungen der Schiedsamsordnung an bundesrechtliche Änderungen anzupassen und redaktionell zu überarbeiten.

### B. Lösung

Die beabsichtigten kostenrechtlichen Änderungen stellen die Anwendung der derzeit geltenden einschlägigen Bundesgesetze sicher.

Die Einführung glatter Euro-Beträge soll die Anwendung der Kosten- und Ordnungsgeldbestimmungen der Schiedsamsordnung erleichtern.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine. Die im Rahmen der Glättung der ungeraden Euro-Beträge vorgenommenen maßvollen Anhebungen und Senkungen sind insgesamt ausgewogen und dürften, auch weil es sich überwiegend um Gebühren- und Ordnungsgeldrahmen handelt, im Vollzug aufkommensneutral bleiben.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Justiz.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 21. August 2007

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ..ten Landesgesetzes zur Änderung der  
Schiedsgerichtsordnung**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Justiz.

Kurt Beck

**...tes Landesgesetz  
zur Änderung der Schiedsamsordnung**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Schiedsamsordnung in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 316-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zum Hilfsbeamten“ durch die Worte „zur Ermittlungsperson“ ersetzt.
2. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:  
„Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuchs, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist.“
3. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „früheren Ehegatten“ die Worte „Lebenspartners, früheren Lebenspartners“ eingefügt.
4. In § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „5,- bis zu 75,- Deutsche Mark oder von 2,56 bis zu 38,35 Euro“ jeweils durch die Worte „mindestens drei und höchstens vierzig Euro“ ersetzt.
5. In § 19 Satz 3 wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.
6. § 33 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird das Wort „Entschädigung“ jeweils durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
7. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „20,- Deutsche Mark oder 10,23 Euro“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „75,- Deutsche Mark oder 38,35 Euro“ durch die Angabe „40,00 EUR“ ersetzt.
8. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Schreibauslagen nach Maßgabe des § 136 Abs. 3 der Kostenordnung“ durch die Worte „eine Dokumentenpauschale nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „3,- Deutsche Mark oder 1,53 Euro“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.
    - cc) In Satz 2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vergütung eines nach § 18 Abs. 2 Satz 4 hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 – 776 –) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsperson ihren Dienstsitz hat, festzusetzen. § 4 Abs. 3 bis 9 JVEG findet entsprechende Anwendung.“

9. In der Überschrift des vierten Teils wird das Wort „Gebührenanteil“ durch das Wort „Anteil“ ersetzt.
10. In § 40 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Gebührenanteil“ durch das Wort „Anteil“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhobenen Dokumentenpauschalen in voller Höhe,“.
12. In § 45 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 2 Satz 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung vom 19. Dezember 1967 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1994 (GVBl. S. 54)“ durch die Verweisung „§ 4 Nr. 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb der Jubiläumszuwendungsverordnung vom 26. September 2002 (GVBl. S. 374), geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2003 (GVBl. S. 20)“ ersetzt.
13. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Nummern 9 und 11 Buchst. a geändert.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll die Schiedsamtordnung in der Fassung vom 12. April 1991 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 316-1, fortgeschrieben werden.

Ziel der Fortschreibung ist insbesondere die Anpassung von Verweisungen auf bundesgesetzliche Regelungen im kostenrechtlichen Bereich.

Weiterhin soll die Einführung glatter Euro-Beträge für die in der Schiedsamtordnung normierten Gebühren, Auslagen und Ordnungsgelder die Anwendung dieser Bestimmungen für die Schiedspersonen erleichtern.

Daneben sind einzelne Bestimmungen der Schiedsamtordnung zu überarbeiten.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung im Sinne des § 26 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung war mangels großer Wirkungsbreite oder erheblicher Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesvorhabens nicht durchzuführen.

Der Gesetzentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf die spezielle Lebenssituation von Frauen und Männern.

Zusätzliche Kosten für Gemeinden oder Gemeindeverbände werden durch das Gesetzesvorhaben nicht entstehen.

Die zu dem Gesetzentwurf gehörten Stellen haben gegen die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen keine Einwendungen erhoben.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung infolge der Änderung des § 152 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes durch Artikel 12 a Nr. 2 des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198), wonach der Begriff des „Hilfsbeamten“ durch den der „Ermittlungsperson“ ersetzt wurde.

Zu Nummer 2

Ergänzung infolge der Einbeziehung der Straftat nach § 323 a des Strafgesetzbuchs in § 380 der Strafprozessordnung durch Artikel 3 Nr. 16 a des 1. Justizmodernisierungsgesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198).

Zu Nummer 3

Ergänzung der Ausschließungsgründe infolge der Einführung des Rechtsinstituts der eingetragenen Lebenspartnerschaft durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

Zu Nummer 4

Die Einführung glatter Euro-Beträge soll die Anwendung dieser Ordnungsgeldbestimmungen vereinfachen, nachdem die aus dem amtlichen Umrechnungskurs resultierenden ungeraden Euro-Beträge einen erhöhten Rechenaufwand zur Folge hatten.

Zu Nummer 5

Anpassung infolge der Abschaffung der Rechtsbegriffe „eheliche Kinder“ und „nicht eheliche Kinder“ durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Die gesetzliche Vertretung des Kindes bestimmt sich nach § 1629 in Verbindung mit den §§ 1626 und 1626 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu der in Nummer 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgenommenen Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu der in Nummer 8 Buchst. b vorgenommenen Änderung.

Zu Nummer 7

Die Einführung glatter Euro-Beträge soll die Anwendung dieser Kostenbestimmung vereinfachen, nachdem die aus dem amtlichen Umrechnungskurs resultierenden ungeraden Euro-Beträge einen erhöhten Rechenaufwand zur Folge hatten.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa

Änderung infolge der Ersetzung des Begriffs der „Schreibauslagen“ durch den der „Dokumentenpauschale“ durch Artikel 9 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3422).

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb

Die Einführung eines glatten Euro-Betrages soll die Anwendung dieser Kostenbestimmung vereinfachen, nachdem der aus dem amtlichen Umrechnungskurs resultierende ungerade Euro-Betrag einen erhöhten Rechenaufwand zur Folge hatte. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene maßvolle Anhebung des seit nahezu 30 Jahren unveränderten Wegegeldes trägt der allgemeinen Preisentwicklung Rechnung und orientiert sich am unteren Rahmen der in anderen Kostenvorschriften normierten Wegegelder.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Folgeänderung zu der in Nummer 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgenommenen Änderung.

Zu Buchstabe b

Anpassung infolge der Neuregelung der Vergütung von Dolmetschern durch das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 – 776 –).

Zu Nummer 9

Sprachliche Anpassung, da die Regelungen des vierten Teils neben Gebühren auch Auslagen und Ordnungsgelder umfassen.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung, da die Regelung des § 41 neben Gebühren auch Auslagen und Ordnungsgelder umfasst.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu der in Nummer 8 Buchst. a Doppelbuchst. aa vorgenommenen Änderung.

Zu Nummer 12

Anpassung der Verweisung auf die Jubiläumszuwendungsverordnung, wonach die Dankurkunde für 25-jährige Dienstjubiläen grundsätzlich von der Ministerin oder dem Minister der Justiz auszufertigen wäre.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.